



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Mitfinanziert durch das Land
Mecklenburg-Vorpommern

aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021-2027 (EMFAF)

Merkblatt

für die Förderung von Investitionen in der Aquakultur

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1)
- Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (FischFöRL EMFAF M-V) vom 08. November 2023 (Amtsbl. M-V 2023, Nr. 49, S. 901)

Begriffsbestimmung

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen in Anlagen (Teich-, Durchlauf-, Gehege-, Teilkreislauf- und Kreislaufanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und Einrichtungen) mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht, Haltung oder Vermehrung Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Halteranlagen sind Anlagen in diesem Sinne, wenn sie im gleichen Unternehmen der Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen dienen.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts sein.

Gefördert werden können Unternehmen, die ihren Betriebs- und Geschäftssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder deren Verlegung nachweisen, die Investitionen im Bereich der Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Zuwendungsempfänger müssen die Kriterien eines Klein- und mittelständischen Unternehmens (KMU) erfüllen, das heißt sie dürfen nicht mehr als 249 Beschäftigte und 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro haben.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- a) produktive Investitionen,
- b) Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen,
- c) Verbesserungen und Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wildlebende Raubtiere,
- d) Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz,
- e) Investitionen zur Steigerung der Qualität oder des Mehrwerts von Aquakulturerzeugnissen, indem das Unternehmen insbesondere in die Lage versetzt wird, Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung und Direktverkauf seiner Erzeugnisse selbst zu übernehmen; hierzu gehört auch die Anschaffung mobiler Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung,
- f) Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung,
- g) Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten,
- h) Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln oder durch Verbesserung der Qualität des Ablaufwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme,
- i) Etablierung und Weiterentwicklung von Aquakultursystemen, in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden,
- j) Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Senkung des Strom- oder Wärmeenergieverbrauchs, zur Umstellung auf erneuerbare Energien und zur Senkung von CO₂-Emissionen von Einrichtungen der Aquakultur und damit zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten, darunter insbesondere Investitionen in Anlagen der Photovoltaik,
- k) betriebliche Vorhaben von Aquakulturunternehmen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln,

- l) Vorhaben zur Sicherstellung von Tiergesundheit und Tierschutz in der Aquakultur innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/429,
- m) veterinärmedizinische Studien oder fachspezifische Arzneimittelstudien einschließlich der Verbreitung und des Austausches von Informationen über optimale Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Tierkrankheiten in der Aquakultur.

Die Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – Kontaktdaten am Ende des Merkblatts

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Investitionen von mehr als 34 Millionen Euro
- Angelteichanlagen, die nicht in Verbindung mit dem Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens stehen
- Grundstückserwerb und Wohnbauten nebst Zubehör

- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Unternehmer ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind
- Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter
- Betriebskosten
- Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung)
- Nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern, Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing, Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Behörden
- Reparaturen und Verpackungsmaterial
- Reisekosten bei Energieeffizienzmaßnahmen
- Gesamtinvestitionen über 50 000 Euro und/oder spezifische Aufwendungen für Zuleitungen, Transformatoren, andere Einrichtungen netzseitig des Hausanschlusses, Ladestationen für Fahrzeuge sowie Batteriespeicher
- Photovoltaikanlagen, die mehr Energie erzeugen, als im Hauptbetrieb des Unternehmens jeweils im Jahresverlauf benötigt wird.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
2. Der Geschäftsführer oder sonstige Verantwortliche des Zuwendungsempfängers muss über eine hinreichende fischereiliche Qualifikation oder entsprechende fischereiberufliche Erfahrung im Hinblick auf die beabsichtigte Investition in die Aquakultur verfügen; andernfalls muss ein Beratervertrag mit einer entsprechend fischereifachlich qualifizierten Person oder Organisation abgeschlossen worden sein.

3. Bei der Investition muss es sich um Anlagen handeln, für die der Zuwendungsempfänger allein, als Teil seiner Familie oder als Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen zwei Jahren vor der Antragstellung im Rahmen des EMFAF gefördert wurde.
4. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
5. Insoweit es sich beim Antragsteller um eine erstmalige Investition in die Aquakulturanlage handelt, muss ein Geschäftsplan und sofern die Investitionskosten mehr als 50.000 Euro betragen, eine Durchführbarkeitsstudie vorliegen, welche eine Umweltprüfung des Vorhabens enthält. Auch muss ein von unabhängiger Stelle erstellter Vermarktungsbericht eindeutig gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das beabsichtigte Erzeugnis bestätigen.
6. Bei Investitionen von mehr als 100 000 Euro muss eine positive Stellungnahme der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei zum Vorhaben vorliegen.
7. Bei Investitionen von mehr als fünf Millionen Euro sind die Wirtschaftlichkeitsberechnung und deren Annahmen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu begutachten.
- 8.
9. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
10. Ausgaben, die einer Anpassung/Modernisierung auf Grund von nach dem Unionsrecht in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit, Hygiene oder Tierschutz vorgeschriebenen Maßgaben dienen, dürfen nur gefördert werden, sofern diese Maßgaben noch nicht rechtskräftig sind.
11. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. Mindestvoraussetzung für die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die Vorlage eines Antrages.
12. Das Eigenkapital für die Investition muss mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
12. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Die Auswahl des Anbieters ist anhand vorgegebener Vordrucke ist dokumentieren.
13. . Das Vorhaben muss bis zum 30.06.2029 abgeschlossen sein.

Hinweis:

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 31.03.2029

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Zuwendungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober Fahrlässigkeit erwirkt worden ist.

Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn mit dem Vorhaben vor Bewilligung bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurde.

Sofern Fördermittel an Dritte abgetreten werden bleibt eine Rücknahme vorbehalten.

Die Rückforderung nach Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt z.B. bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung, nachträglicher Zweckentfremdung der Zuwendung oder bei Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung von Auflagen.

Rückforderung, wegen Verletzung der Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn

- das Gebäude oder die baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren

nach der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger verpachtet, vermietet, veräußert, stillgelegt oder entgegen dem Verwendungszweck verwendet werden (Zweckbindungszeitraum). Die Fördermittel werden dann zurückgefordert.

Der Rückforderungsanspruch vermindert sich für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Nutzung der Zuwendung bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen um ein Zwölftel, bei geförderten technischen Einrichtungen einschließlich der Maschinen- und Anlagenteile um ein Fünftel.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Aquakultur und Fischereifonds EMFAF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Fördersätze

Gesamtinvestition	Zuschuss
• von bis zu 200.000 EUR	bis zu 60 Prozent
• von bis zu 2,0 Mio. Euro	bis zu 49 Prozent
• auf den 2,0 Mio. Euro übersteigenden Betrag bis zu 10,0 Mio. Euro	bis zu 30 Prozent
• bis zu 34 Mio. Euro von 10 bis 34 Mio. Euro	0 Prozent

Die höchstmögliche Förderung beträgt daher 3,38 Mio. Euro je Investitionsvorhaben. Vorhaben mit mehr als 34 Mio. Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

Abweichend hiervon beträgt der höchstmögliche Förderbetrag bei Zuwendungen für Energieeffizienzmaßnahmen (nach Nr. 3.2.2 j) FischFöRL) 25.000 EUR.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Investitionen sind, auch wenn sie vor Beginn des Bewilligungszeitraumes geleistet wurden, zuwendungsfähig in Höhe von bis zu 15 Prozent der bei Antragsprüfung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Höchstbetrag).

Es sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

F. Verfahren

Den **Antrag** auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Foerderungen1/>.

Sobald die Antragsunterlagen **vollständig vorliegen** und **positiv geprüft** wurden, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung oder Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden.

Die **Auszahlung** erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Mit dem letzten Antrag auf Auszahlung ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

www.aquakultur-mv.de

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Foerderungen1/>

H. Ansprechpartner

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Fischereireferat
19048 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Zicker

Tel.: 0385/588-16490

Email: p.zicker@lm.mv-regierung.de

Vertreter: N.N.

Tel.: N.N.

Email: N.N.